

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juli 1953

41/A.B.

zu 41/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abg. Dr. T o n č i ć und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 17. Juni 1953 überreichten Anfrage, betreffend die Aufhebung der Verordnung über die Auskunftspflicht, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Auf Grund der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923, Deutsches RGBl. I S. 733 (GBl. f. Ö. Nr. 43/1938), haben das Bundesministerium für Inneres und die von diesem mit der Preisbestimmung und Preisüberwachung beauftragten Behörden und Dienststellen das Recht, in wirtschaftliche Vorgänge Einblick zu nehmen und Auskünfte in wirtschaftlichen Angelegenheiten einzuholen. Dieses Recht der Preisbehörden ist eine wesentliche Voraussetzung für die Festsetzung rechtmässiger Preise, die Überprüfung der Angemessenheit eigenverantwortlich erstellter Preise, die sachliche Überprüfung von Kartellvereinbarungen usw. Würde den Preisbehörden diese Befugnis infolge einer Aufhebung der Auskunftspflichtverordnung genommen, dann könnte tatsächlich eine sinnvolle und volkswirtschaftlich richtige Tätigkeit dieser Behörden nicht mehr gewährleistet werden. Auch der Verfassungsgerichtshof hat u. a. in seinem Erkenntnis vom 17. März 1953, Zl. B 239/52/10, ausgesprochen, dass die Auskunftspflichtverordnung als eine taugliche Hilfsnorm zur wirksamen Gestaltung der weiterhin beibehaltenen Preisregelung anzusehen sei.

Abgesehen von dieser sachlichen Notwendigkeit des vorläufigen rechtlichen Fortbestandes der Auskunftspflichtverordnung muss darauf hingewiesen werden, dass diese Rechtsvorschrift einen wesentlichen Bestandteil des Preisregelungsgesetzes 1950 bildet, dessen einzelne Bestimmungen erst ~~Möglich~~, anlässlich seiner Novellierung (Preisregelungsgesetznovelle 1953), den Gegenstand parlamentarischer Beratungen bildeten. Eine, übrigens nur im Wege der Gesetzgebung mögliche Aufhebung der Auskunftspflichtverordnung würde gleichzeitig eine weitere Novellierung des Preisregelungsgesetzes 1950 notwendig machen. Ich sehe keine Veranlassung, auf Grund einer Interpellation, die an mich noch vor der Kundmachung der kaum erst beschlossenen Preisregelungsgesetznovelle 1953 gerichtet worden ist, eine neuerliche Novellierung des Preisregelungsgesetzes 1950 in die Wege zu leiten.

Schliesslich kann ich nicht einsehen, warum in einer Zeit, in welcher sogar den Handelskammern die Befugnis eingeräumt worden ist, von den Kammermitgliedern bei sonstigen Straffolgen Auskünfte einzuholen, Behörden die Auskunftseinholung in wirtschaftlichen Angelegenheiten bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben verwehrt werden soll.

-.-.-.-